

Hinweise

Bei einem **auswärtigem** Aufenthalt, beachten Sie bitte, dass:

- Verfügbarkeit während eines auswärtigen Aufenthaltes nur anerkannt werden kann, wenn in dieser Zeit eine berufliche Eingliederung **nicht beeinträchtigt** wird und von Ihrem zuständigen Vermittler **vorher** genehmigt wurde.
- bei längerer Abwesenheit als 6 Wochen Verfügbarkeit **nicht anerkannt** werden kann und damit eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes **nicht möglich** ist bzw. die Rückforderung sämtlicher gezahlter Leistungen (inklusive Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) für den **Zeitraum einer von Ihrem zuständigen Vermittler nicht genehmigten - also unerlaubten - Ortsabwesenheit** nach sich zieht (s. u.) . Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie sich nach Ihrer Rückkehr erneut persönlich arbeitslos melden und die Gewährung von Leistungen beantragen.
- bei einer kürzeren Abwesenheit Verfügbarkeit längstens für einen auswärtigen Aufenthalt von 3 Wochen im Jahr anerkannt werden kann, und dass eine Fortzahlung der Leistungen mithin nicht über einen Zeitraum von 3 Wochen hinaus erfolgen kann.
- Sie, wenn Ihnen die Leistungen bar durch die Post ausgezahlt werden, die Entgegennahme der Zahlung durch einen Bevollmächtigten oder eine Nachsendung der Leistung sicherstellen sollten. Formulare hierfür sind bei den Postämtern erhältlich. Nicht zustellbare Barzahlungen leiten die Postämter nach kurzer Zeit an das JOBCENTER CHAM zurück. Eine Wiederauszahlung dieser Beträge kann dann erst aufgrund einer erneuten Anweisung (z.B. auf Ihren Antrag hin) erfolgen.
- Sie vor Antritt eines Urlaubs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung Ihrer Krankenkasse einholen müssen, wenn Sie sich in ärztlicher Behandlung befinden oder arbeitsunfähig erkrankt sind.
- Zeiten eines auswärtigen Aufenthalts, für die keine Leistungen gezahlt werden, in der Rentenversicherung **nicht** berücksichtigt werden (weder als Beitragszeit noch als beitragsfreie Anrechnungszeit).
- Sie gem. § 50 SGB X mit der Erstattung der Leistungen (Regelleistung, Kosten der Unterkunft, evtl. weitere gezahlte Leistungen) rechnen müssen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne das JOBCENTER CHAM rechtzeitig zu informieren bzw. ohne Genehmigung Ihres zuständigen Vermittlers ortsabwesend waren. Diese Erstattung erstreckt sich im Übrigen auch auf die Beiträge zu Kranken – und Pflegeversicherung (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 1 und Abs. 5 SGB III) für diesen Zeitraum.
- Es ggf. zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes II kommen kann, wenn der Aufenthalt **komplett** durch Dritte finanziert wird.
- Es in Einzelfällen **nicht nur** zum Wegfall von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum der unerlaubten Ortsabwesenheit bis zur Neumeldung und Antragsstellung kommen kann, sondern auch als Konsequenz zu **Sanktionen** nach § 31 SGB II.
- Eine nicht angegebene unerlaubte Ortsabwesenheit zudem ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht.

Postanschrift

Jobcenter im Landkreis Cham
Arbeitsamtstr. 8
93413 Cham

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten

Montag - Freitag
8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
Tel. erreichbar v. 08:00-12:00

Besucheradresse

Arbeitsamtstr. 8
93413 Cham

Internet: www.jobcenter-cham.de